

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 14. Juni 2026 in Künzelsau (Hohenlohekreis)

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis vom 14. Juni 2026 der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bekannt gemacht:

- 1.1. Zahl der Wahlberechtigten: **12.205**
Zahl der Wähler: **3.965**
Zahl der ungültigen Stimmzettel: **105**
Zahl gültigen Stimmzettel: **3.860**
Zahl der gültigen Stimmen: **3.860**

- 1.2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf*:

Vollständiger Familienname, Vorname oder Rufname	Wohnort (Hauptwohnung)	Stimmen
Neumann, Stefan	Künzelsau	3.264
Kadkalov, Marc	Künzelsau	509
Ehrmann, Georg	Künzelsau	35
D'Angelo, Boris	Künzelsau	11
Zusammengefasste Bewerber		41

nur bei Wahl nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung:

- 1.3. Der Bewerber **Neumann, Stefan** hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er ist somit zum **Bürgermeister** gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jeder / jedem Bewerber/in Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hohenlohekreis, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, Allee 17, 74653 Künzelsau erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der nicht die Verletzung ihrer / seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihr / ihm **mindestens 100 Wahlberechtigte** beitreten.

Künzelsau, 14.06.2026

Ulrich Walter, Erster Beigeordneter der Stadt Künzelsau und
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Tag der Veröffentlichung: 15.06.2026

*Bei der Bürgermeisterwahl müssen nicht zugelassene Bewerber, für die
in Gemeinden mit über 1 000 bis zu 20 000 Einwohnern nicht mehr als 5 gültige Stimmen,
in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern nicht mehr als 10 gültige Stimmen,
in Gemeinden mit über 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern nicht mehr als 15 gültige Stimmen,
in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern nicht mehr als 20 gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt
entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden. (§44 KomWO), Automation folgt.